

Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Freistaates Sachsen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau Vom 16./18. Juni 1998 (§§ 1–4)

**Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen über die
Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Freistaates Sachsen zur
Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau
Vom 16./18. Juni 1998^[1]**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern, und der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit, schließen nachstehenden Staatsvertrag:

[1] Der Staatsvertrag wurde ratifiziert in:

Bayern: Bek. v. 1.8.1998 (GVBl. S. 589);

Sachsen: G v. 19.10.1998 (SächsGVBl. S. 502).